

B e r i c h t

des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird, Ltg.-206.

Der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß war der Meinung, daß der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf des oben bezeichneten Gesetzes in verschiedenen Bestimmungen berichtigt, zum Teil aber auch ergänzt werden sollte.

Die Berichtigungen beziehen sich vor allem darauf, daß - wie zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung und dessen Behandlung im Ausschuß festgestellt worden ist - dem gesetzlichen Kurztitel des zu ändernden Gesetzes die Bezeichnung "NÖ." vorangesetzt werden muß. Dies ergab sich daraus, daß im Art.V Abs.1 der Wiederverlautbarungskundmachung (LGBI.Nr.135/1969) der gesetzliche Kurztitel mit "NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969" festgelegt wurde. Die Bezeichnung "NÖ." wurde aber in der Überschrift der Anlage A zur Wiederverlautbarungskundmachung offenbar vergessen.

Diese Änderungen betreffen die Ziffern 1, 3, 6, 8 und 10 des gegenständlichen Antrages.

Die in der Z.2 des gegenständlichen Antrages vorgesehene Änderung betrifft ebenfalls die Richtigstellung eines Zitates. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die aus der DPL. übernommene Bestimmung einen ersten Satz aufweist, der in der Regelung für die Gemeindebeamten in den Abs.1 übernommen worden ist.

Die Richtigstellung in der Z.4 bezieht sich auf einen Schreibfehler. Es müssen richtigerweise die Absätze 1 bis 5 angeführt werden.

Die Richtigstellung in der Z.4a ergibt sich daraus, daß im ursprünglichen Text des § 52 Abs.3 das Binde wort "oder" verwendet wurde, während nunmehr in Anpassung an das Dienstrecht der Landesbeamten das Bindewort "und" verwendet werden muß.

Die in der Z.5 vorgesehene Änderung wurde aus zwei Gründen vorgeschlagen. Die lit. b mußte durch Anführung jener

B e r i c h t

des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird, Ltg.-206.

Der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß war der Meinung, daß der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf des oben bezeichneten Gesetzes in verschiedenen Bestimmungen berichtigt, zum Teil aber auch ergänzt werden sollte.

Die Berichtigungen beziehen sich vor allem darauf, daß - wie zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung und dessen Behandlung im Ausschuß festgestellt worden ist - dem gesetzlichen Kurztitel des zu ändernden Gesetzes die Bezeichnung "NÖ." vorangesetzt werden muß. Dies ergab sich daraus, daß im Art.V Abs.1 der Wiederverlautbarungskundmachung (IGBl.Nr.135/1969) der gesetzliche Kurztitel mit "NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969" festgelegt wurde. Die Bezeichnung "NÖ." wurde aber in der Überschrift der Anlage A zur Wiederverlautbarungskundmachung offenbar vergessen.

Diese Änderungen betreffen die Ziffern 1, 3, 6, 8 und 10 des gegenständlichen Antrages.

Die in der Z.2 des gegenständlichen Antrages vorgesehene Änderung betrifft ebenfalls die Richtigstellung eines Zitates. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die aus der DPL. übernommene Bestimmung einen ersten Satz aufweist, der in der Regelung für die Gemeindebeamten in den Abs.1 übernommen worden ist.

Die Richtigstellung in der Z.4 bezieht sich auf einen Schreibfehler. Es müssen richtigerweise die Absätze 1 bis 5 angeführt werden.

Die Richtigstellung in der Z.4a ergibt sich daraus, daß im ursprünglichen Text des § 52 Abs.3 das Binde wort "oder" verwendet wurde, während nunmehr in Anpassung an das Dienstrecht der Landesbeamten das Bindewort "und" verwendet werden muß.

Die in der Z.5 vorgesehene Änderung wurde aus zwei Gründen vorgeschlagen. Die lit. b mußte durch Anführung jener